

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftsbeziehung des Berufs Gartenbauers

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 20 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 11. März 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Bekanntmachung. -- Auflösung des Reichsernährungsministeriums? -- Kredithilfe aus dem Sofortprogramm. -- Vereinfachungen auf dem Gebiete der Reichssteuern. -- Gehören gepachtete Obstplantagen zum steuerpflichtigen Gewerbekapital? -- Rationalisierung der Verkehrsmittel. -- Bücherchau. -- Aus der Fach- und Tagespresse. -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Markttrudschau.

## Auflösung des Reichsernährungsministeriums?

Bei früheren Kabinettsbildungen war schon wiederholt die Rede von einer Auflösung des Ernährungsministeriums und seiner Zuteilung als landwirtschaftliche Abteilung zum Reichswirtschaftsministerium. Es ist damals bereits darauf hingewiesen worden, daß dieser Plan nicht einmal finanziell irgendwelche Vorteile mit sich bringt. Man hat dann auch nicht ernsthaft darüber diskutiert. Jetzt sind aber wieder neue Bestrebungen im Gange, die das gleiche Ziel, allerdings auf anderen Wegen, erreichen wollen. Einerseits bemüht man sich in den Einkreislagen unter der Vorgabe der Vereinfachung der Verwaltung um den Nachweis, daß die wesentlichen sachlichen Aufgaben des Reichsernährungsministeriums von Preußen im Landwirtschaftsministerium geleistet werden könnten. Auf die Weise würde man ein wichtiges Ressort auf der Richtung des Einkreises behalten, da man offensichtlich mit einer langen Lebensdauer der gegenwärtigen Koalition im Reich rechnet. Die Dinge, die nun einmal nach der Reichsverfassung Reichsangelegenheiten sind, so insbesondere die Zollgesetzgebung und die Handelsvertragsführung, könnten in einer landwirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums untergebracht werden, wodurch gleichzeitig zu erreichen wäre, daß bereits innerhalb eines Ministeriums in den Zollfragen ein Ausgleich erzielt würde, ohne daß es erst zu Gegensätzen zwischen zwei Ressorts käme. Worte, nichts als Worte. Denn schließlich ist es praktisch gleichgültig, ob die Gegensätze zwischen den einzelnen Abteilungen innerhalb eines Ministeriums ausgetragen werden oder ob der Ausgleich zwischen den Ressorts im Reichskabinettsrat erfolgt, wo doch schließlich durch die Beteiligung aller Reichsminister eine größere Gewähr für einen vernünftigen Ausgleich geboten ist. Im übrigen würde aber die Zuteilung der Landwirtschaft zum Reichswirtschaftsministerium einer untragbaren Degradierung gleichkommen, obwohl die Landwirtschaft zahlenmäßig und nach ihrer Bedeutung der weitaus größte in sich geschlossene Berufsstand ist. Auch jetzt schon haben wir ja eine gewisse Differenzierung zwischen den anderen Wirtschaftszweigen und der Landwirtschaft, wenn der gesamte ordentliche Haushalt des Reichsernährungsministeriums trotz gewisser Erhöhungen im Haushaltsanschlag des Reichstages 10,5 Millionen Mark gegenüber 16,9 Millionen Mark im Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums beträgt. Es wäre auch einigermaßen grotesk, gerade jetzt das Reichsernährungsministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufzulösen, wo man überall die besondere Dringlichkeit der Lösung der landwirtschaftlichen Fragen betont. In ganz anderer Weise denkt man an die Auflösung des Reichsernährungsministeriums an eine Aufteilung des Ernährungsressorts. Das Reichsverkehrsministerium hat durch die Selbständigmachung der Reichsbahn seine wichtigste Aufgabe verloren. Darum wohl in der Hauptsache hat es sich auch auf die Kanalbauprojekte gestützt. Über noch genügt anscheinend die Beschäftigung nicht. Man denkt jetzt an die Durchführung des seit langem schon erörterten Planes eines Ausbaus des Verkehrsministeriums zu einem Technischen Reichsministerium, ein Plan, der prinzipiell durchaus zu begrüßen ist, wobei man unter Umständen auch das Reichspostministerium mit einbeziehen könnte. Wenn man dabei aber nicht nur daran denkt, die wichtigsten rein technischen Fragen aus dem Reichswirtschaftsministerium zu übernehmen, sondern auch das Gesamtgebiet der landwirtschaftlichen Technik und des landwirtschaftlichen Verkehrs dem Reichsernährungsministerium abzugeben, so kann man diesen Gedanken volkswirtschaftlich nur als absurd bezeichnen. Seine Durchführung hätte zur Folge, daß dann eine sachgemäße, den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Erledigung der landwirtschaftlichen Fragen überhaupt nicht mehr möglich wäre. Wollte man das doch sicherstellen, so müßten genau dieselben Dinge doch noch im Ernährungsministerium bearbeitet, also eine überflüssige Doppelarbeit geleistet werden. Maßgebende Führer der Landwirtschaft vertreten demgegenüber nach Mitteilung der „Landwirtschaftlichen Wochenschau“ die Meinung, daß man einen der wichtigsten aktuellen landwirtschaftlichen Fragenkomplexe, die ländliche Siedlung, die gegenwärtig im Rahmen des Reichsarbeitsministeriums erledigt wird, zur Sicherstellung der Einheitlichkeit auf das Reichsernährungsministerium übertragen sollte. Nachdem man auch im Reichstag endlich der besonderen Bedeutung der ländlichen Siedlung durch Errichtung eines besonderen Siedlungsausschusses Rechnung getragen hat, erscheint es eigentlich auch nur

## Bekanntmachung.

Betr. Verjammlungs- und Ausstellungs-Kalender.

Um unseren Mitgliedern die Möglichkeit einer genauen Unterrichtung über die im Laufe des Jahres stattfindenden größeren gartenbaulichen Veranstaltungen zu geben, beabsichtigen wir, wie im Vorjahre, einen Verjammlungs- und Ausstellungs-Kalender zu veröffentlichen. -- Wir bitten daher unsere Landesverbände und Bezirksgruppen, uns so rechtzeitig von allen in ihrem Bezirk stattfindenden Ausstellungen und größeren gartenbaulichen Veranstaltungen zu unterrichten, daß die Aufnahme in dem Verjammlungs-Kalender erfolgen kann.

Den Landesverbänden wären wir besonders dankbar, wenn schon jetzt die Termine für die Herbstveranstaltungen festgelegt und uns mitgeteilt werden könnten.

Der deutsche Gartenbauartag und die damit verbundenen Veranstaltungen finden in der Zeit vom 5. bis 8. August in München statt.

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.

Die Hauptgeschäftsstelle:

F a c h m a n n.

selbstverständlich, dem auch in einer entsprechenden Neuorganisation der Behörden des Reiches Ausdruck zu geben. Diese Lösung ist umso angebrachter, als auch in den Ländern fast überall die Siedlung im Landwirtschaftsressort bearbeitet wird.

## Kredithilfe aus dem Sofortprogramm.

Von Ottmar Model in Königsberg/Pr.

In der „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 7 d. J. befindet sich ein Bericht der Bezirksgruppe Insterburg, aus welchem ersichtlich ist, daß ein Kredit im Betrage von Hunderttausend Mark aus dem Sofortprogramm zur Gründung einer Großgärtnerei für Frühgemüsefrüchte verwendet werden soll und wird dagegen mit Recht Stellung genommen und Widerspruch erhoben. Soweit bis jetzt bekannt geworden und auch aus einem Bericht der Königsberger Allgemeinen Zeitung Nr. 25, fünfte Beilage, über Verhandlungen im Pr. Landtag und mit dem Landwirtschaftsministerium hervorgeht, beabsichtigt die Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Ostpreußen die Gründung einer Erwerbsgenossenschaft für Frühgemüsefrüchte in großem Maßstabe, wohl ähnlich dem Gogartner Unternehmen. Wenn nun auch einerseits gegen die Gründung einer derartigen Genossenschaft rechtlich nichts entgegenzusetzen werden kann, so ist es doch erste Pflicht und Schuldigkeit, daß der Landesverband Ostpreußen im Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V., sowie auch der Vorstand des Reichsverbandes mit aller Energie dafür eintritt, daß die Kreditmittel aus dem Sofortprogramm unter keinen Umständen zu einem derartigen Unternehmen bewilligt werden dürfen, da der Erwerbsgartenbau dadurch schwer geschädigt und demselben ein Haupterwerbszweig entzogen würde. Wenn die Bildung einer Erwerbsgenossenschaft Gärtnerei wirklich Tatsache werden soll, so hat dieselbe ihre Gründung und die Einrichtung des Betriebes aus eigenen Mitteln zu bestreiten und in den Wettbewerb mit dem heimischen Erwerbsgartenbau zu treten. Sie soll aber nicht mit staatlichen Mitteln der Steuerzahler den schwer um seine Existenz ringenden Erwerbsgartenbau bedrohen und zahlreiche bodenständige Betriebe mit einem großen merkägigen Volkstriebe, welcher in seinem Beruf den täglichen Lebensunterhalt sowie seinen häuslichen Herd findet, seinen Erwerbsmöglichkeiten entwurzeln.

Es behält doch festbar, daß gerade jetzt in einer Zeit, in welcher fortlaufend Demonstrationen und Vorträge stattfinden, gegen den die Privatwirtschaft schwer bedrohenden Wettbewerb durch die öffentliche Hand, derartige Bestrebungen noch Unterstützung finden können. Ich möchte hier besonders auf die Broschüre von Dr. Martin Sogemeier, Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SE 61 hinweisen und eingehender Beachtung empfehlen.

Die der Provinz Ostpreußen bewilligten Mittel als Kredithilfe sind in erster Linie an selbständige Betriebsinhaber, welche sich bereits mit Gemüsebau betätigen und eine gute fachmännische Ausbildung besitzen, zu vergeben. Derartige Betriebe haben wir in unserer Provinz schon zur Genüge. Es steht denselben leider nur an der nötigen Finanzkraft, um ihre Betriebe der Neuzeit entsprechend auszubauen und einzurichten.

Verhältnisse der Provinz geeignete Gemüsearten und -sorten herangezogen und den heimischen Erwerbsgärtnereien in einwandfreiem Samen zur Weiterkultur zur Verfügung gestellt werden.

Auch auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung könnte eine leistungsfähige Tätigkeit entwickelt werden. Zu diesem Zwecke wäre es wohl gerechtfertigt, der Landwirtschaftskammer stattdessen die Mittel zur Begründung eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses der selbständigen Frühgemüse-Erzeuger herbeizuführen, um über die gemeinsame Regelung der Erzeugungsmängel sowie über geregelten Absatz und Herbeiführung geordneter Marktverhältnisse Sorge zu tragen. Die Erzeugung und Anlieferung einer gleichmäßigen Qualitätsware durch die Abgabegenossenschaft würde sich ganz von selbst ergeben, da nur beste Ware zu rentablen Preisen Abnahme finden würde.

Auf diesem Wege würde Förderung und Aussicht der Landwirtschaftskammer vorliegend und nutzbringend für die gesamte Landwirtschaft und den Gartenbau in hervorragendem Maße wirken können, nicht aber in der Form einer Erwerbsgenossenschaft, welche durch die Mittel der Steuerzahler unterstützt wird und dadurch die Grundlage der gemeinsamen freien Wirtschaft unterbindet.

Es wäre mit Freuden und dankbar zu begrüßen, wenn die L.-A. eine nach dieser Richtung zielende Verwendung der für die Prov. Ostpreußen bewilligten Mittel des Sofortprogramms einleitet, und mit dem Landesverband Ostpreußen im Reichsverband des deutschen Gartenbaues in gemeinsamer Zusammenarbeit an die Lösung dieser wichtigen Aufgabe mit aller Tatkraft herantreten würde und damit der Förderung und dem Gelingen des ostpr. Gartenbaues ihre Hilfe zuteil werden ließe.

In vorstehender Angelegenheit liegt uns ein Antrag der Bez.-Gr. Königsberg vor, welcher die Forderung der Verteilung der Sofortkredite an Erwerbsgärtner durch die Deutsche Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft erhebt. Schriftleitung.

## Die Stadt Berlin fördert den Berliner Erwerbsgartenbau.

Wir hatten sowohl anlässlich des Hindenburgempfangs im Berliner Rathaus, als auch des Besuchs der Grünen Messe durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Böß Gelegenheit genommen, auf das Interesse hinzuweisen, welches die Stadt Berlin den Bestrebungen des Groß-Berliner Gartenbaues entgegenbringt. Neuerdings hat der Magistrat nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Herren Oberbaudirektor S ü l z und Gartenbaudirektor B a r t h langfristige Kreditbeträge an Spezialbetriebe zum Zwecke der Ausdehnung der Schnittblumenkultur zur Verfügung gestellt. Berücksichtigt wurden dabei sowohl größere als kleinere Anlagen. Die Durchführung der Kredite ist unter bankmäßiger Vermittlung der Deutschen Gartenbau-Kredit A.-G. erfolgt. Auch die aufwärtsstrebende Gärtnereifrieden in Schwante bei Kremmen hat einen Teilbetrag zur Erweiterung ihrer Frühgemüsebauanlagen erhalten. Die Neuanlagen sind teils bereits fertiggestellt, teils in rüstigen Ausbau begriffen. Sie werden zweifellos, den Absichten des Herrn Oberbürgermeisters entsprechend, dazu beitragen, den heimischen Blumenmarkt weiterhin vom Auslande unabhängig zu machen. Wir möchten auch an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck geben, daß es der Stadt in Zusammenarbeit mit der Bez.-Gr. Berlin und der Deutschen Gartenbau-Kredit A.-G. möglich sein möchte, weitere Mittel bereitzustellen; hoffentlich folgen auch bald andere Städte dem Vorbild der Reichshauptstadt.

## Vereinfachungen auf dem Gebiete der Reichssteuern.

In einem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 19. Februar 1927 -- III. a. 555. -- gibt der Minister eine Reihe von wichtigen Änderungen bekannt, die zwar vorwiegend eine Entlastung der Finanzämter zum Ziele haben, die aber auch von der Wirtschaft als Erleichterung empfunden werden können.

1. Einheitsbewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung. Die nach dem Stande vom 1. Januar 1927 gesetzlich vorgeordnete Neubewertung des Grundbesitzes und seine Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer soll fallen gelassen werden, weil die erstmalige Bewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1925 noch lange nicht abgeschlossen ist. Als Stichtag für die nächste Veranlagung ist der 1. Januar 1928 in Aussicht genommen. Vom Standpunkt des Gartenbaues ist eine derartige Hinausschiebung insofern beachtlich, weil die Bewertung im Reich außerordentlich ungleichmäßig ausgefallen ist. Sie ist aber zu begrüßen, weil dadurch Zeit gewonnen wird, um die Ergebnisse der ersten Bewertung zu verarbeiten und die nächste Bewertung besser vorzubereiten. Den Landesverbandssteueraus-schüssen erwächst hier ein dankbares Tätigkeitsfeld, umfassendes Material im Sinne früherer Anregungen zu sammeln und die Zeit zur Aufstellung geeigneter Bewertungsrichtlinien zu verwenden.

2. Lohnsteuer. Die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge müßten bisher dreimal im Monat abgeführt werden. Für die Lohnsteuer, die für nach dem 31. März gefällte Löhne einbehalten wird, soll die Abführung künftig nur noch zweimal im Monat erfolgen und zwar: am 20. für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Kalendermonats und am 5. für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß des vorhergehenden Monats. Die gleichen Zahlungsstermine sollen für solche Betriebe gelten, die die Lohnsteuer im Wege des Kleberverfahrens abführen. Eine weitere Vereinfachung wird insofern eingeführt, als die Beamten, die die Lohnsteuerkontrollen in den einzelnen Betrieben ausführen, ermächtigt werden, bis zu 100 Mk. Lohnsteuer gegen Quittung anlässlich einer Kontrolle im Betriebe entgegenzunehmen.

3. Umsatzsteuer. Für alle Umsätze nach dem 1. April 1927 sollen nur noch vierteljährlich Voranmeldungen und Vorauszahlungen geleistet werden, und zwar jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober für das vorausgegangene Vierteljahr. Zuschläge sollen nicht erhoben werden, wenn die Voranmeldung und die Vorauszahlung spätestens am 15. im Besitze des Finanzamtes sind. Die Monatszahler haben eine monatliche Voranmeldung und Zahlung letztmalig am 10. April für den Monat März zu leisten. Sie brauchen dann erst wieder am 10. Juli eine Voranmeldung abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten, und zwar für das 2. Vierteljahr 1927.

4. Erweiterte Zuständigkeit der Finanzämter und Landesfinanzämter für den Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen. Für die Entscheidung über Anträge, in denen Erlass, Anrechnung oder Erstattung von Steuern, Steuerzuschläge oder Zinsen aus Billigkeitsgründen begehrt wird, sind zuständig:

- die Finanzämter, wenn der Gegenstand des Antrages für die einzelne Steuerart keinen höheren Wert hat als 2000 Mark;
- die Präsidenten der Landesfinanzämter, wenn der Gegenstand des Antrages für die einzelne Steuerart mehr als 2000 Mark, aber nicht mehr als 4000 Mark wert ist.

Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind zuständig für den Erlass von Geldstrafen, Ordnungsgeldstrafen, Erlassstrafen, Kosten des Strafverfahrens, auf die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren erlannt worden ist, und Erziehungsgeldstrafen, wenn die Strafe nicht höher ist als 1000 Mark.

Zur Ablehnung von Erlassanträgen sind die Präsidenten der Landesfinanzämter, soweit nicht nach Vorstehendem die Zuständigkeit der Finanzämter begründet ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Antrages und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe zuständig.

5. Behandlung kleiner Zinsbeträge. Die Erhebung von Verzugs- und Stundungszinsen kann dann unterbleiben, wenn der an die Reichskasse zu zahlende Zinsbetrag weniger als zwei Mark beträgt.